

# Auswirkungen von Covid19 auf das Vertragsrecht in der Türkei

**Melis Ersöz Koca, M.A.**



Rechtsanwältin - Marken-anwältin - Mediatorin für Türkisches  
Recht

Mitglied der RAK Berlin gem. Art. 206 BRAO

**KOCA & ERSÖZ HUKUK BÜROSU /ANWALTSKANZLEI**



HUKUK & DANIŞMANLIK

[www.kocaersoz.com/de](http://www.kocaersoz.com/de)



# Verlegung von Gerichtsverhandlungen und Verschiebung von Zwangsvollstreckungen



Aufgrund der aktuellen COVID-19- Lage wurde durch das türkische Parlament am **25. März 2020** ein *Gesetz über die Änderung gewisser Bestimmungen in einigen Gesetzen* verabschiedet:

- Fristen für die Einbringung von Klagen, Einleitung von Zwangsvollstreckungen, Einbringung von Anzeigen, Einsprüchen, Mahnungen und Mitteilungen sowie Verjährungs- und Verfallsfristen und alle für die Geltendmachung, Entstehung und Löschung von Rechten vorgesehenen Fristen, sowie jene im Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Strafprozessordnung (StPO), in der Zivilprozessordnung (ZPO) und in Mediationsgesetzen festgelegten Fristen werden ab dem 13. März 2020 gehemmt
- Die im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz und anderen Vollstreckungsgesetzen bestimmten Fristen, sowie jene durch Richter bzw. von Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzämtern bestimmte Fristen; alle Zwangsvollstreckungen mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung von Unterhaltsforderungen, die Einleitung neuer Zwangsvollstreckungen, die Vollziehung von einstweiligen Verfügungen sind zwischen dem 22. März 2020 und dem 30. April 2020 gehemmt.

# Kundmachung bezüglich der Verlängerung von Fristen im Amtsblatt

30 Nisan 2020 PERŞEMBE

Resmî Gazete

Sayı : 31114

## CUMHURBAŞKANI KARARI



Karar Sayısı: 2480

Ekli "Yargı Alanındaki Hak Kayıplarının Önlenmesi Amacıyla Getirilen Durma Süresinin Uzatılmasına Dair Karar"ın yürürlüğe konulmasına, 7226 sayılı Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanunun geçici 1 inci maddesinin birinci fıkrası gereğince karar verilmiştir.

29 Nisan 2020

Recep Tayyip ERDOĞAN  
CUMHURBAŞKANI

### YARGI ALANINDAKİ HAK KAYIPLARININ ÖNLENMESİ AMACIYLA GETİRİLEN DURMA SÜRESİNİN UZATILMASINA DAİR KARAR

**MADDE 1-** (1) Covid-19 salgın hastalığının ülkemizde yayılması ve yargı alanında doğabilecek hak kayıplarını önlemek amacıyla; 7226 sayılı Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanunun geçici 1 inci maddesinin birinci fıkrasında düzenlenen durma süresi, 4734 sayılı Kamu İhale Kanununda öngörülen zorunlu idari başvuru yoluna ilişkin süreler hariç, 1/5/2020 (bu tarih dâhil) tarihinden 15/6/2020 (bu tarih dâhil) tarihine kadar (salgın hastalığın yayılma tehlikesinin daha önce ortadan kalkması halinde yeniden değerlendirilmek üzere) uzatılmıştır.

**MADDE 2-** (1) Bu Karar yayımı tarihinde yürürlüğe girer.

**MADDE 3-** (1) Bu Karar hükümlerini Cumhurbaşkanı yürütür.

# Entscheidung der Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten über die Anwendung dieser Regelung

T.C.  
HÂKİMLER VE SAVCILAR KURULU

Sayı : 87742275-010.07-0076-2020  
Konu : COVID-19 Kapsamında Alınan  
Tedbirlerin Uzatılması

30/04/2020

## DAĞITIM YERLERİNE

Bazı kanunlarda deęişiklik yapılmasını öngören 7226 sayılı Bazı Kanunlarda Deęişiklik Yapılmasına Dair Kanunun geçici 1'inci maddesinde, durma süresince ilk derece adli ve idari yargı mercileri ile bölge adliye ve bölge idare mahkemeleri bakımından duruşmaların ve müzakerelerin ertelenmesi de dâhil olmak üzere alınması gereken dięer tüm tedbirler ile buna ilişkin usul ve esasların belirlenmesinde Hâkimler ve Savcılar Kurulu yetkili kılınmıştır.

Genel Kurulumuz, 7226 sayılı Kanunun amacı doğrultusunda, 30/3/2020 tarihinde gerçekleştirdiđi toplantı sonrasında birçok tedbir almış ve alınan bu tedbirler 2020/51 sayılı kararımız ile teşkilata duyurulmuştur.

Yargı alanındaki hak kayıplarının önlenmesi amacıyla getirilen durma sürelerinin, 15/6/2020 tarihine kadar uzatılmasına ilişkin 2480 sayılı Cumhurbaşkanı kararının Resmî Gazete'de yayımlanması üzerine, HSK Genel Kurulu, 30/4/2020 tarihinde, olağanüstü gündemle toplanarak oybirliđi ile aşağıda gösterilen hususları kararlaştırmıştır.

Bu itibarla;

Genel Kurulumuzun 30/3/2020 tarihli ve 2020/51 sayılı kararı ile belirlenen tedbirlerin 15/6/2020 ( bu tarih dâhil) tarihine kadar aynen uygulanmasına devam olunmasına,

# Kurzarbeit



- Kurzarbeit ist die vorübergehende Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens einem Drittel oder die vollständige bzw. teilweise Einstellung der Arbeitstätigkeit von mindestens 4 Wochen aufgrund einer allgemeinen wirtschaftlichen, sektoralen und regionalen Krise oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses. Sie betrifft einen Teil oder die gesamte Belegschaft.
- Wenn aufgrund von COVID-19 der Arbeitgeber die Kurzarbeit beantragt wird, erfolgt die Auszahlung von Kurzarbeitergeld direkt nach Erklärung der Arbeitgeber ohne die Vollendung der konkreten Prüfung abzuwarten.
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Arbeitnehmer, die in den letzten 60 Tagen vor dem Tag der Beantragung der Kurzarbeit einen aufrechten Dienstvertrag haben und in den letzten 3 Jahren Pflichtbeiträge von 450 Tagen geleistet haben.
- Die Beantragung erfolgt per E-Mail an die Türkische Arbeitsverwaltung (İŞKUR).
- Kurzarbeitergeld wird für die erste Woche nicht gezahlt. Der Lohn für die erste Woche wird dem Arbeitgeber zur Hälfte ausbezahlt. Die türkische Arbeitsverwaltung (İŞKUR) zahlt dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld ab dem 8. Tag für  $90-7=83$  Tage.  
Pro Tag mindestens 58,86- TL    Monatlich max. 4.414,50-TL.

# Regelungen bezüglich Arbeitsverträge



- **Kündigungsverbot:** Mit dem am 17. April 2020 im Amtsblatt Nr. 31102 kundgemachten Gesetz Nr. 7244 über die Verringerung der Auswirkungen des neuen Coronavirus auf das wirtschaftliche und soziale Leben sowie im Gesetz über die Änderung gewisser Bestimmungen in einigen Gesetzen, wurde ein Kündigungsverbot von seit 3 Monaten beschäftigten Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber eingeführt (ausgenommen sind Fälle, die gegen die guten Sitten verstoßen).
- **Bargeldzuschuss:** in diesem Zusammenhang wurden Regelungen über die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubs für Arbeitnehmer für eine Frist von maximal 3 Monaten getroffen. Arbeitnehmer mit unbezahltem Urlaub und jene, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, sind ab dem 15. März 2020 von §51 Arbeitslosenversicherungsgesetz umfasst; gekündigten Arbeitnehmern und jenen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, werden für die Zeit ihres unbezahlten Urlaubs oder die für Zeit, in der Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, täglich Bargeldzuschüsse iHv 39,24 TL (monatlich 1177 TL) gewährt.

# Gewerbemietverträge



- Gem. des vorübergehenden §2 des Gesetzes Nr. 7226 stellt die Nichtentrichtung des Mietzinses für die Gewerbe zwischen 01.03.2020-30.06.2020 kein Kündigungsgrund und kein Grund für die Delogierung dar.
- Diese Bestimmung gilt nicht für Wohnmietverträge, sondern nur für Gewerbemietverträge.
- Des Weiteren befreit diese Bestimmung nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses; es verhindert nur die Kündigung und Zwangsräumung, sofern der Mietzins nicht entrichtet wird.

# Vorübergehende Einstellung von Betrieben



Mit der Verordnung erfolgte die vorläufige Schließung von Clubs, Bars, Diskotheken, Theater, Kinos, Showcenter, Konzerthallen, Hochzeits- Verlobungssäle, Restaurants und Cafés mit Live-Musik, Kasinos, Bierlokale, Kaffeehäuser, Cafeteria, Landgärten, Shisha-Lounge, Shisha- Cafés, Internetcafés, jede Art von Spielsälen, Indoor-Spielplätze (einschließlich jener in Einkaufszentren und Restaurants), Teegarten, Vereinsclubs, Vergnügungsparks, Schwimmbäder, Hamam, Saunen, Spa, Massagesalon und andere Spor-und Freizeiteinrichtungen.



# Nachträgliche Unmöglichkeit



- Türkisches ObligationenG § 136

Bei der vom Schuldner nicht zu vertretenden Unmöglichkeit erlischt die Schuld.

Die Unmöglichkeit der aus einem gegenseitigen Vertrag geschuldeten Leistung befreit den Schuldner von der Leistungspflicht; der Schuldner hat die von der Gegenseite empfangene Gegenleistung nach den Bestimmungen des Bereicherungsrechts zurückzugeben; er verliert das Recht auf Geltendmachung der noch nicht an ihn erbrachten Leistung.

# Teilunmöglichkeit



- Türkisches ObligationenG § 137
- Bei einer nicht vom Schuldner zu vertretenden Teilunmöglichkeit ist der Schuldner nur hinsichtlich des unmöglichen Teils von der Leistung befreit. Die gesamte Schuld erlischt dann, wenn die Parteien den Restvertrag für sich allein nicht abgeschlossen hätten.
- Ist bei einem synallagmatischen Vertrag die Leistung einer Partei teilweise unmöglich geworden und stimmt der Gläubiger der teilweisen Leistung zu, ist die Gegenleistung in diesem Umfang zu erbringen. Stimmt der Gläubiger diesem Restvertrag nicht zu oder handelt es sich bei der Leistung um eine nicht teilbare Leistung, sind die Bestimmungen über die Gesamtunmöglichkeit anzuwenden.

# Eintritt von unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen



- Türkisches ObligationenG § 138
- **Wen bei Eintritt eines bei Vertragsabschluss von den Parteien unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und nicht in den Einflussbereich des Schuldners hineinfließenden Umstandes** die Erwartung der Erbringung der Leistung durch den Schuldner sittenwidrig ist und durch Erbringung der Leistung dessen Situation sich nachteilig ändert und der Schuldner seine Leistung noch nicht erbracht hat und er sich seine Rechte bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vorbehalten hat, kann er vom Richter die neuerliche Verhandlung der Vertragsbedingung begehren; sofern dies nicht möglich ist, vom Vertrag zurücktreten.
- Bei Dauerschuldverhältnissen besteht statt dem Rücktrittsrecht ein Kündigungsrecht des Schuldners.
- Diese Bestimmung wird auch bei Fremdwährungsschulden angewendet.

# Höhere Gewalt/ zwingender Grund



Höhere Gewalt (force majeure) liegt vor, **wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt und nicht in den Einflussbereich des Schuldners** hineinfällt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die **äußerst zumutbare Sorgfalt** weder **abgewendet noch unschädlich** gemacht werden kann.

Für das Vorliegen der höheren Gewalt müssen nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichts drei Voraussetzungen vorliegen:

- (i) Höhere Gewalt muss durch ein **unabwendbares** Ereignis ohne Einfluss des Schuldners eintreten
- (ii) Das unabwendbare Ereignis muss zur **Unmöglichkeit der vom Schuldner geschuldeten Leistung** führen
- (iii) Die **Abwendung** dieser **Unmöglichkeit** muss entweder durch die Parteien oder durch Dritte **unmöglich** sein.

**Stellt Covid 19 einen Fall von höherer Gewalt dar?**

# Prüfen Sie Ihren Vertrag!



Findet sich in Ihrem Vertrag eine vertragliche Abrede zur höheren Gewalt? Wenn,

## **JA**

wurde höhere Gewalt definiert?  
angewendet

Welche Verletzungen werden von dieser  
Bestimmung erfasst?  
(Nichtleistung, Verspätung?)

Sind Bedingungen für die Anwendung  
der Bestimmung vorgesehen?  
(Beweis, Mitteilung)

Sind Alternativleistungen vorgesehen?

## **NEIN**

Bestimmungen des ObligationenG werden  
§ § 136, 137, 138 türk. ObligationenG

# Prüfen Sie Ihren Vertrag!



Bei Anwendung der Bestimmung über die höhere Gewalt, kann es

- zur Aussetzung Ihrer gegenseitigen Verpflichtungen
- zur Befreiung von Verpflichtungen wegen Nichtleistung bzw. Spätleistung
- zur Beendigung von Verträgen
- zur Verschiebung von Terminen
- zur neuerlichen Verhandlung der Vertragsklauseln kommen.

# Ratschläge



- Prüfen Sie die Klausel über die höhere Gewalt.
- Erfüllen Sie Ihre Mitteilungspflicht! (sofern eine besteht)
- Dokumentieren Sie alle Leistungshindernisse
- Bewerten Sie, was getan werden kann, um die Folgen einer Nichterfüllung zu verringern
- Verfolgen Sie die Entscheidungen der Regierung
- Überprüfen Sie Ihre Versicherungspolice um zu wissen, ob ein Versicherungsschutz besteht



Dikkatiniz için teşekkür ederim.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Für Ihre Fragen: [melis@kocaersoz.com](mailto:melis@kocaersoz.com)